

Anlage 1:

**Gefährdungsbeurteilung (GFB)  
als Grundlage für die Wiederaufnahme der Arbeit in den Räumen  
des Bischöflichen Generalvikariates und den zugeordneten Dienststellen  
sowie der Pfarreien**

Stand 27. Mai 2020 (abgestimmt mit Berufsgenossenschaft)

Ob Mitarbeitende in der aktuellen Situation ihre Tätigkeit wieder in den gewohnten Arbeitsstätten ausführen können, hängt maßgeblich davon ab, ob ein Ansteckungsrisiko für den Corona-Virus SARS-CoV-2 verhindert, bzw. auf ein vertretbares Maß reduziert werden kann.

Diese Vorlage dient den Verantwortungsträgern als Planungshilfe, um das Tätigwerden in den Arbeitsstätten hinsichtlich des Ansteckungsrisikos sicher und gesundheitsgerecht zu gestalten.

Grundlage für diese Beurteilung stellen die übliche Arbeitsumgebung, die Arbeitsorganisation und die Arbeitsabläufe dar. Auf dieser Grundlage ist wie folgt vorzugehen:

- (1) Verabreden Sie in den Bereichen die Betrachtungseinheit. Dabei kann es sich um den ganzen Bereich, eine Abteilung, eine Dienststelle oder bei besonderen Fällen auch um einen konkreten Arbeitsplatz handeln.
- (2) Überprüfen Sie kritisch, ob die jeweiligen Anforderungen an die Organisation eingehalten werden (JA) oder nicht (NEIN).
- (3) Wenn Sie die Anforderung nicht einhalten können, überlegen Sie sich eine Maßnahme, die eine gleichartige Sicherheit gewährleistet. Dabei können Sie die Fachkraft für Arbeitssicherheit im ZB 2.5.3 ([arbeitsschutz@bgv-trier.de](mailto:arbeitsschutz@bgv-trier.de)) oder der Betriebsarzt unterstützen.
- (4) Wenn Sie alle Kriterien der Organisation mit Ja beantworten können, ggf. mit abgeleiteten Maßnahmen, können die Mitarbeitenden ihre Tätigkeit am Arbeitsplatz wiederaufnehmen.
- (5) Vor der Arbeitsaufnahme sind alle Mitarbeitenden über die Verhaltensregeln und die Maßnahmen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- (6) Bei Veränderungen der Arbeitsumgebung, der Arbeitsorganisation oder der Arbeitsabläufe müssen die Maßnahmen erneut geprüft und ggf. angepasst werden.

<b>Betrachtungseinheit (z.B. Bereich, Abteilung, Arbeitsstätte, Einrichtung)</b>			
<b>Organisation</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Maßnahme / Kommentar / Unterstützungsbedarf</b>
Personen mit ärztlich ungeklärten Symptomen einer Atemwegserkrankung oder Fieber ist das Betreten der Arbeitsstätten untersagt. (Aushang im Eingangsbereich)			
Für jeden Mitarbeitenden steht ein während seiner Anwesenheit nur von ihm genutzter Büroraum zur Verfügung. Arbeitsmittel (insbesondere Tastatur, Maus, Telefon) werden personenbezogen verwendet.			
Aufgrund einer Anwesenheitsliste ist dokumentiert, welche Personen wann in den Arbeitsstätten anwesend waren.			
Die Belegungsdichte des Gebäudes und die Verkehrsführung im Gebäude ist so geregelt,			

dass auch auf Fluren, Treppen, in Aufzügen, Gemeinschaftseinrichtungen wie Kaffeeküchen, Besprechungsräumen, Kopierräumen, Lagerräumen und Sanitäranlagen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.			
Zur Händehygiene stehen Flüssigseife und Handtuchspender (Einwegpapierhandtuch) oder geeignetes Desinfektionsmittel zur Verfügung, inkl. Anleitung zur Durchführung.			
Nach Kontakt von gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen und Gegenständen wird eine Händehygiene nach den Vorgaben durchgeführt.			
Besprechungen werden, sofern sie nicht als Telefonkonferenz durchgeführt werden können, nur in gut durchlüfteten Räumen durchgeführt, in denen der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Besprechungen werden möglichst kurz gehalten.			
Für die Arbeitsstätte ist ein an die besondere Infektionsgefahr durch SARS CoV 2 angepasster Reinigungsplan durch die zuständige Hausverwaltung erstellt (z.B. verkürztes Reinigungsintervall, Reinigung von Kontaktflächen wie Handläufe, Bedienelemente von Türen, Aufzügen, Touchscreens...)			
Es ist sichergestellt, dass keine betriebsfremden Personen die Gebäude/Arbeitsstätte betreten (Lieferdienste, Besucher). Falls dies doch erforderlich ist (Kundendienst, Reparatur) wird dies durch den Verantwortlichen koordiniert und kommuniziert.			
Dienstfahrzeuge sind mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion und mit Papiertüchern und Müllbeutel ausgerüstet. Innenräume der Fahrzeuge werden regelmäßig, insbesondere bei Nutzung durch wechselnde Personen, gereinigt.			
Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden zur Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen unterwiesen und über die Schutzmaßnahmen informiert.			

Die Gefährdungsbeurteilung wurde erstellt am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name und Funktion

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift